



Pressemitteilung

Schwerin, den 16. Dezember 2020

Kommunalfinanzbericht 2020 vorgelegt

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes, Dr. Martina Johannsen, legte heute in Schwerin den zweiten Teil des Jahresberichts 2020 vor. Mit dem Kommunalfinanzbericht veröffentlicht der Landesrechnungshof in erster Linie seine Prüfungsergebnisse aus dem kommunalen Bereich. Darüber hinaus betrachtet er die allgemeine Haushaltslage der Kommunen, berichtet zu aktuellen Themen der kommunalen Ebene und zeigt, ob und inwieweit die geprüften Stellen die Entschlüsse des Landtages und seine Empfehlungen umgesetzt haben.

Kommunale Finanzlage (Tzn. 8-88)

Die Kommunen haben 2019 zum fünften Mal in Folge einen Überschuss erzielen können. Mit 135 Mio. Euro sei dieser gegenüber dem Vorjahr aufgrund der gestiegenen Investitionen allerdings etwas geringer ausgefallen. „Die finanzielle Lage ist dadurch aber nicht schlechter einzuschätzen“, sagte Dr. Johannsen. Doch mit Blick auf die Finanzlage einzelner Kommunen müsse konstatiert werden, dass trotz des erheblichen Überschusses der gesamten Ebene auch eine Reihe von Kommunen gäbe die 2019 zum Teil deutlich im Minus gelegen haben. Diese Situation sei bereits auch in den Vorjahren festzustellen gewesen. Wie die Analysen im vorliegenden Bericht zeigten, seien zum einen temporäre Sondereffekte wie zum Beispiel die Finanzierung gewichtiger Investitionen oder die nachlaufende Abrechnung des Finanzausgleichssystems ein Grund. Zum anderen werde die gesamte Finanzsituation von den jeweils 5 % finanziell besonders gut oder schlecht dastehenden Kommunen beeinflusst. Würden diese ausgeblendet, normalisiere sich das Bild erheblich. „Der Gesamtüberschuss trägt also nicht, die Kommunen waren zumindest 2019 in aller Re-

gel finanziell gut aufgestellt“, sagte Dr. Johannsen. Für die kommende Zeit bedürfe es jedoch erheblicher Kraftanstrengungen. Denn auch die finanzielle Lage der Kommunen werde durch die Auswirkungen der Pandemie beeinträchtigt werden. Die Kommunen müssten sich darauf einstellen, dass die Zahlungen aus dem Finanzausgleich geringer ausfallen. Das Land werde in den kommenden Jahren mit erheblich sinkenden Steuereinnahmen zurecht kommen müssen. Der im Finanzausgleich verankerte Gleichmäßigkeitsgrundsatz führe dann dazu, dass die Finanzausgleichsleistungen des Landes regelgebunden zurückgehen werden. „Dies ist auch Ausdruck der Solidargemeinschaft von Land und Kommunen“, sagte die Präsidentin. Zwar habe der Landtag mit dem gerade verabschiedeten Nachtragshaushalt beschlossen, 2020 die Einnahmeausfälle der Kommunen auszugleichen. Das Land könne es sich aber anders als 2020 nicht noch einmal leisten, die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise komplett abzufedern. Beide Ebenen werden Konsolidierungspotenziale konsequent ermitteln und nutzen müssen, um ihre Haushalte zukunftsfest zu machen.

Umsetzung des NKHR M-V (Tzn. 89-109)

Der Landesrechnungshof berichtet regelmäßig, wie die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik im Land voranschreitet. Auch im neunten Jahr nach der Einführung habe der rechtswidrige Verzug bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht vollständig beseitigt werden können. „Dies gilt insbesondere für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie für einen Landkreis“, sagte Dr. Johannsen. Daneben müsse konstatiert werden, dass bei der Einführung einer zweckmäßigen Kosten- und Leistungsrechnung weiterhin keine Fortschritte zu verzeichnen seien.

KoFiStA – KommunalFinanzStrukturAnalyse (Tzn. 110-132)

Mit seinem KoFiStA-Kennzahlenset wertet der Landesrechnungshof nunmehr zum vierten Mal Jahresabschlussdaten bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten aus. Eine vollumfängliche Analyse der aktuellen Finanz-, Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage der Kommunen sei allerdings nicht möglich, da die Kennzahlen nicht flächendeckend vorlägen. „Dies gilt insbesondere für die Hansestädte Stralsund und Greifswald sowie den Landkreis Rostock“, sagte Dr. Johannsen. Gleichwohl zeige auch KoFiStA für den Zeitraum von 2012 bis 2018 eine positive Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage der Kommunen im Land.

Hervorzuheben sei, dass fast alle Kommunen das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz erhalten bzw. mitunter deutlich steigern konnten.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten (Tzn. 164-196)

Der Landesrechnungshof hat die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch die Kommunen betrachtet. Die Mehrzahl der zu digitalisierenden Leistungen erreiche noch nicht den bis Ende 2022 zu erreichenden Reifegrad. Die fristgemäße Umsetzung des OZG sei gefährdet. Zudem existiere keine zentrale Übersicht darüber, welche Verwaltungsleistungen durch die Kommunen umzusetzen seien. „Auch der Umsetzungsstand wird nicht zentral erhoben“, kritisierte Dr. Johannsen. Dies sei jedoch genauso Aufgabe der Landesregierung wie die Regulierung und Standardsetzung. Die Kommunen selbst würden den Umsetzungsstand als eher gering einschätzen und seien teilweise dazu übergegangen, eigene Lösungen zu entwickeln und einzusetzen. Die Landesregierung sei gehalten, schnell tätig zu werden und die Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Tzn. 197-245)

Der Landesrechnungshof hat bei mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt geprüft.

hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Tzn. 197-220)

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte habe bei der Hilfestellung eine Vielzahl von Defiziten in der strategischen als auch in der Einzelfallsteuerung vorgelegen. Zur Reduzierung der festgestellten Mängel müsse das Finanzcontrolling optimiert und ein wirksames Fachcontrolling sowie Fehlermanagement eingerichtet werden. Verbesserungspotenzial sieht der Landesrechnungshof auch bei der Sachbearbeitung, die in zwei Sachgebieten erfolge. Die Sachgebiete seien zudem auf bis zu vier Standorte mit unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen verteilt. „Diese Organisationsstruktur hatte einen wesentlichen Anteil an der uneinheitlich gesteuerten Fallbearbeitung und muss dringend überprüft werden“, merkte Dr. Johannsen an. Für die Zukunft müssten sicherheitsrelevante Anforderungen an das IT-Fachverfahren OPEN/PROSOZ wie z. B. dessen Revisionsicherheit gewährleistet werden. Darüber hinaus sei dessen Praktikabilität für die Anwender zu überprüfen. Es bestünde dringender Schulungsbedarf. Bei der Einzelfallsachbearbeitung habe es Defi-

zite insbesondere bei der Aktenführung, der Zuordnung zur richtigen Hilfeart, der Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie der Unterhaltssachbearbeitung gegeben.

hier: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Tzn. 221-245)

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock habe gute Voraussetzungen dafür, die festgestellten Defizite in der strategischen und in der Einzelfallsteuerung durch Optimierung der vorhandenen Instrumente auf ein Minimum zu reduzieren. Im Bereich der strategischen Steuerung würde dies u. a. die konsequente Anwendung des zur Verfügung gestellten Praxisleitfadens, die erweiterte Nutzung der Innenrevision im Rahmen des Fehlermanagements sowie die bessere Nutzung der Möglichkeiten des IT-Fachverfahrens OPEN/PROSOZ betreffen. Bei der Einzelfallsachbearbeitung lägen insbesondere bei der Aktenführung, der Zuordnung leistungsberechtigter Personen zur richtigen Hilfeart, der Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie der Unterhaltssachbearbeitung Defizite vor. Diesen sei durch weitere Steuerungsmaßnahmen wie z. B. die Erarbeitung neuer Vorlagen und der Sensibilisierung bzw. Schulung der Mitarbeitenden zu begegnen.

Landkreis Nordwestmecklenburg, Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Tzn. 246-272)

Der Landesrechnungshof hat beim Landkreis Nordwestmecklenburg die Verträge mit Einrichtungsträgern für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung geprüft. In diesem Bereich habe der Landesrechnungshof seit 2018 erweiterte Prüfrechte. Wegen ihres hohen Anteils an den Gesamtkosten sei die intensive Plausibilisierung und Prüfung der Angemessenheit von Personalkosten besonders wichtig. „In Nordwestmecklenburg waren Entscheidungen, warum bestimmte Kosten anerkannt wurden, häufig nicht nachvollziehbar dokumentiert“, sagte Dr. Johannsen. Das erschwere nachfolgende Verhandlungen. Abschreibungen seien unterschiedlich berechnet worden. Das habe entsprechende Auswirkungen auf die verhandelten Entgelte. Für Fortbildungen und Supervisionen seien Kosten einkalkuliert worden. Ob diese durchgeführt wurden, habe der Landkreis jedoch nicht geprüft. „Der Landesrechnungshof hält für dringend geboten, die Empfehlungen des Landesjugendamtes und des Landesrahmenvertrags Kinder- und Jugendhilfe aus den 1990er Jahren zu aktualisieren“, sagte Dr. Johannsen.

Immobilien­geschäfte von See(heil)bädern (Tzn. 272-332)

Der Landesrechnungshof prüfte bei ausgewählten See(heil)bädern, ob und inwieweit beim Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Immobilien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden. Grundsätzlich sei ein Erwerb bzw. eine Veräußerung zum vollen Wert sicherzustellen. Den damit verbundenen Maßgaben haben die Gemeinden teilweise nicht Rechnung getragen. „Die Gemeinden haben bei der Vermietung von Immobilien teilweise keine marktgerechten Entgelte vereinbart und damit die rechtlichen Vorgaben missachtet“, sagte Dr. Johannsen. Sie hätten Entgelte und Erbbauzinsen nicht angepasst und damit auf Erträge verzichtet.

Geschäftliche Beziehungen mit Begünstigung eines Angehörigen (Tzn. 431-446)

Eine Gemeinde sei alleinige Gesellschafterin einer Wohnungsbaugesellschaft, in deren Eigentum sich eine Ferienanlage an der Ostsee befinde. Der Ehemann der Bürgermeisterin habe diese Ferienanlage 2002 von der Wohnungsbaugesellschaft gepachtet. Der Pachtvertrag sei 2018 ausgelaufen. Für die Verpachtung der Ferienanlage ab 2019 habe die Wohnungsbaugesellschaft mit dem Ehemann der Bürgermeisterin ohne Markterkundung bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung einen neuen Pachtvertrag abgeschlossen. „Der neu vereinbarte Pachtzins liegt jedoch unter dem marktüblichen Niveau“, sagte Dr. Johannsen. Nach Berechnungen des Landesrechnungshofes würden der Wohnungsbaugesellschaft somit jährlich Erträge von 4.500 Euro entgehen. Dies entspreche einem entgangenen Ertrag von 112.000 Euro über die Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoption. Bei der Auftragserteilung hätten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Häufung möglicher Interessenkonflikte bei einer Wohnungsgesellschaft (Tzn. 447-464)

Eine städtische Wohnungsgesellschaft unterhalte geschäftliche Beziehungen mit zwei weiteren Kapitalgesellschaften mit einem Gesamtumsatz von zusammen 1,5 Mio. Euro im Jahr 2018 und 2,0 Mio. Euro im Jahr 2019. Der Geschäftsführer der beiden Kapitalgesellschaften sei Ehemann der Bürgermeisterin, zugleich auch Sohn des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Arbeitgeber des nebenamtlichen Aufsichtsratsvorsitzenden der Wohnungsgesellschaft. Die Bürgermeis-

terin vertrete die Stadt allein in der Gesellschafterversammlung. „Der Landesrechnungshof sieht in der vorgenannten Konstellation eine Häufung von möglichen Interessenkonflikten, die zügig aufzulösen sind“, sagte Dr. Johannsen.

Der Kommunalfinanzbericht 2020 kann im Internet unter www.lrh-mv.de eingesehen und heruntergeladen werden.